

RECHT UND STEUERN

# Mehr als eine 183-Tage-Frage

So entscheiden Behörden in komplexen Fällen, wo man steuerpflichtig ist



Günther Strunk

Mit der Verschärfung des Steuer- und Kontroll-drucks in Spanien, vor allem aber seit der Einführung der von hohen Strafandrohungen begleiteten Auslandsvermögenserklärung („Modelo 720“) stellt sich gerade für Mallorca-Deutsche mit einer komplexeren Lebenssituation die Frage der Ansässigkeit mit neuer Dringlichkeit. Eine nachlässige Behandlung dieses Themas birgt Risiken, die man vermeiden sollte.

Im Folgenden eine Darlegung der Kriterien, die von den zuständigen Behörden herangezogen werden, um in Zweifelsfällen festzustellen, in welchem Staat eine Person „unbeschränkt steuerpflichtig“ ist. Schon dieser Begriff – „unbeschränkte Steuerpflicht“ – bleibt oft unverstanden. Der Deutsche, der sowohl seinen Wohnsitz in Deutschland aufrecht erhält als auch einen neuen in Spanien begründet, ist zunächst in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig. Das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht in dem einen Staat hat nicht zwangsläufig die

beschränkte Steuerpflicht im anderen Staat zur Folge.

Dennoch ist zu beobachten, dass sich nicht wenige deutsche Residenten auf den Standpunkt zurückziehen, dass sie „ohnehin in Deutschland Steuern bezahlen“ – obwohl sie damit vielfach nur einer faktisch beschränkten Steuerpflicht nachkommen. „Wenn die spanischen Finanzer etwas von mir wollen“, heißt es dann, „können sie sich ja melden.“

Diese Grundannahme enthält zwei Irrtümer: Erstens ist man in Spanien nicht erst dann steuerpflichtig, wenn sich das Finanzamt meldet, sondern sobald das Gesetz es verlangt – der Bürger hat Bringschuld, das Amt keine Verständigungspflicht. Zweitens bewahrt Steuerzahlen im Ursprungsland nicht vor Steuerpflicht in Spanien, wo der *residente fiscal* grundsätzlich für sein Welteinkommen und –vermögen besteuert wird. Ein in Spanien Ansässiger kann nach spanischem Steuerrecht nur dann als beschränkt Steuerpflichtiger (im spanischen Steuerrecht gilt dafür der Begriff des *no residente*) behandelt werden, wenn er im anderen Staat zum Beispiel gemäß Abkommensrecht als ansässig gilt.

Eine andere Frage ist, wie sich im Ausland bezahlte Steuern auf die Steuerlast in Spanien auswirken. Geregelt wird das in



■ Leben aus dem Koffer: Viele Residenten pendeln. FOTO: RUMPENHORST/DPA

Teils des Jahres – ein wichtiger, aber nicht der einzige Maßstab. So würde es eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland dem spanischen Finanzamt erschweren, eine steuerliche Ansässigkeit in Spanien nachzuweisen. Umgekehrt kann eine Person auch dann spanischer Steuerbürger sein, wenn sie im Jahr weniger als 183 Tage im Land weilt, zum Beispiel bei mehreren Wohnsitzen oder berufsbedingter intensiver Reise-tätigkeit (zum Beispiel Personal von Fluggesellschaften).

Wie wird in solchen Fällen die Ansässigkeit ermittelt – etwa wenn man in zwei oder mehr Staaten Wohnstätten unterhält, die als ständig gelten können? Dann greift das Kriterium der „engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen“, also jener Faktoren, die in ihrer Gesamtheit den Mittelpunkt der Lebensinteressen bilden.

Die aktuelle europäische Rechtsprechung tendiert dazu, im Zweifel den persönlichen Faktoren stärkeres Gewicht einzuräumen als den wirtschaftlichen. So stellt der deutsche Bundesfinanzhof fest, es käme darauf an „welcher der beiden Orte für den Steuerpflichtigen der bedeutungsvollere ist“, und spricht „Ergänzungen, die sich aus dem persönlichen Verhalten der natürlichen Person ergeben“, eine „erhöhte Bedeutung“ zu.

Dieses Feld der persönlichen Faktoren ist ein weites und reicht vom Wohnsitz der Familie bis zur objektiv nachprüfbar Absicht, den Lebensabend an einem bestimmten Ort zu verbringen. Wessen Kinder in Spanien in die Schule gehen, wird sich der *residencia fiscal* nur mit starken Gegenbeweisen entziehen können. Andere Faktoren sind

die Mitgliedschaft in Vereinen oder die generelle Anbindung an die Gesellschaft. Dabei geht es weniger um Integrationsfreudigkeit: Persönliche Beziehungen zu einem Staat können auch dann angenommen werden, wenn die betreffende Person die Sprache dieses Staates nicht spricht und sich daher nahezu ausschließlich im Kreis von Menschen bewegt, die dieselbe Staatszugehörigkeit haben und dieselbe Sprache sprechen wie sie – womit die Lebensrealität vieler deutschsprachiger Residenten auf Mallorca abgebildet ist.

Wem es zu mühsam erscheint, eine komplexe persönliche Situation im Hinblick auf die steuerliche Ansässigkeit zu klären, oder fürchtet, er könne dabei einen Fehler begehen, kann das Problem auf die Behörden abladen und beim deutschen oder spanischen Finanzamt die Prüfung und Feststellung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit beantragen. Das schafft Rechtssicherheit und vermeidet Probleme. Kritisch wird es allerdings dann, wenn die tatsächlichen Lebensverhältnisse schon länger von der steuerlichen Praxis abweichen. Im Fall eines Deutschen, der seit Jahren auf Mallorca lebt und nie Erklärungen eingereicht hat, könnte das spanische Finanzamt nämlich zum Schluss kommen, dass es um Einnahmen geprellt wurde.

*Prof. Dr. Günther Strunk ist geschäftsführender Gesellschafter der Strunk Kolaschnik Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Hamburg.*

*Thomas Fitzner ist Mitarbeiter der internationalen Steuerberatungskanzlein European Accounting in Palma. Kontakt: thomas@europeanaccounting.net*

**blt consultants**  
C/ Alejandro Roselló, 40, 7º - 8º (Edificio La Caixa)  
07002 Palma de Mallorca  
39.57530°N 2.65498°E  
Tel.: +34 971 463 737  
Fax: +34 971 460 556

**BALEAR LEGAL & TAX CONSULTANTS**

Ihre Anwalts- und Steuerberaterkanzlei auf Mallorca, Menorca und Ibiza. Wir bieten Ihnen einen umfassenden und hochwertigen Service bei nahezu allen rechtlichen und steuerrechtlichen Problemen.

www.balearlc.com

**ERBRECHTSKANZLEI MENTH**  
spezialisiert auf  
**IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT**

Telefon: +34 971 55 93 77  
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de  
Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche

**JANUAR Consulting** DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Miguel Angel Riera • Galina Kogan • Eberhardt Martin

- Rechts- und Steuerberatung bei Investitionen in Spanien • Immobilien- und Erbrecht • Gesellschaftsgründung • Buchführung und Personalwesen

Palma: Calle Oms Nr. 50 • Treppe A • 1. Etage, E • 07003  
Manacor: C/ Amargura, 1- E • Tel.: 971 55 31 61  
Kontaktperson: Carolin Struck • c.struck@januarconsulting.com

**DR. REICHMANN**  
RECHTSANWÄLTE • ABOGADOS

Wir sind Ihr starker Partner für deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht mit Büros in Frankfurt und Palma de Mallorca

Vertrauen Sie unserer über 30-jährigen Erfahrung, die effiziente Beratung auf hohem Niveau garantiert.

Wir wissen, wie man Ziele verwirklicht

C./ San Miguel, 36, 4º A • 07002 Palma de Mallorca  
Tel.: +34 971 91 50 40 • Fax: +34 971 915 044  
E-Mail: info@dr-reichmann.com

Steinstr. 7 • 60596 Frankfurt am Main  
Tel: +49 (0) 69 61 09 34 - 0 • Fax: +49 (0) 69 61 10 99  
E-Mail: info@dr-reichmann.com  
www.dr-reichmann.com

**European Lawyers Gerboth & Partner**  
Rechtsanwälte & Abogados

**IHR KOMPETENTER PARTNER in RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN**

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

**In Kooperation mit KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT**  
Dahmen-Lösche und Ehm  
Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen

Palma: Jaime III, 3 - 4º-2ª (Ecke Borne)  
Tel.: 0034 971 722 494 - Fax: 0034 971 72 33 47  
info@mallorca-anwalt.com  
www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf  
Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636  
info@praxis-fuer-familienrecht.de  
www.praxis-fuer-familienrecht.de

**ADVO PALMALEX**  
RECHTSANWÄLTE

Paseo Mallorca, 30 Entlo. Izq.  
07012 Palma de Mallorca  
Tel.: 971 72 71 48  
Fax: 971 71 25 01  
www.palmalex.eu

**NOTRUF FÜR STRAFRECHT**  
807 520 020\*

AUTOUNFÄLLE  
SCHADENERSATZANSPRÜCHE  
IMMOBILIENRECHT  
GESELLSCHAFTSRECHT

FAMILIENRECHT  
ARBEITSRECHT  
VOLLSTRECKUNGEN  
SEERECHT

\*Gebühren 1,18 € (span. Festnetz) • 1,53 € (span. Handy) pro Min. (Inkl. MwSt.) • 24 Std. tel. erreichbar. (Verfügbarkeit siehe Website)

**DR. STIFF**  
ABOGADO UND RECHTSANWALT

Dr. Stiff hat sich spezialisiert, Unternehmen und Immobilieneigentümer im spanischen Recht zu beraten und zu vertreten.

Schwerpunkte sind Immobiliensachen bei Scheidung, Erbschaft, Vermögensverlust sowie Kauf u. Verkauf, die Vertretung von Banken bei Spanienfinanzierungen, die Forderungseinziehung Spanien/Deutschland, die Unternehmensansiedlung sowie Im- und Exportgeschäfte.

Calle Catalunya 5 - A, 3º, 07011 Palma de Mallorca  
Tel.: 971 228 140 • 971 220 799  
Fax: 971 228 770 • Mob.: 686 521 311  
www.stiff.es